

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle:	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Rechtsamt
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0377 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger: Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2024

Vorlage vom: 08.11.2023

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2021, wird zugestimmt.

Anlagen: Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2024 und 2025 für die Schmutz- und Niederschlags-wassergebühr
Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2024 und 2025 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen
Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 2024

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08.11.2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14. Dezember 2021 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zugestimmt. Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,15 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,93 Euro/m ²

Die festgesetzten Gebühren gelten für den Zeitraum 2022 und 2023, so dass für die Zeit ab 1. Januar 2024 neue Gebührensätze zu ermitteln sind.

Um eine stete Entwicklung bei den Gebührensätzen zu gewährleisten, wird wieder ein zweijähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 und 2025 werden – wie auch in den Vorjahren – Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Die Überwachung der Einleitungskanäle ist mit 1.225.525 Euro/1.226.775 Euro für Investitionen und Sachaufwand berücksichtigt.

Die Menge der abgerechneten Schmutzwassereinleitungen beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf knapp über 9 Mio. m³. Der für die Kalkulation maßgebliche Wert wird weiterhin auf 9.300.000 m³ festgelegt. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Tendenz der abgerechneten Mengen steigend ist. Der für den Kalkulationszeitraum 2022/2023 gewählte Wert wird jedoch noch nicht ganz erreicht.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 641.193 m³, im Schnitt der letzten zehn Jahre auf 660.032 m³ und unterliegt sehr starken Schwankungen, so dass für die vorliegende Kalkulation ein Wert von 650.000 m³ zu Grunde gelegt wird.

Die bei der Kalkulation berücksichtigten versiegelten Flächen verändern sich bei den öffentlichen Flächen nur unwesentlich. Im Schnitt ergeben sich kaum Änderungen. Sie werden mit 3.316.000 m² angesetzt. Die Tendenz bei privaten Flächen ist weiterhin sinkend. Es ist damit zu rechnen, dass auch in der Zukunft Entsiegelungen durchgeführt werden. Für beide Jahre werden weiterhin 7.390.000 m² angenommen, da mit 7.487.480 m² zum 30.09.2023 der in der Kalkulation 2022/2023 angenommene Wert noch nicht erreicht wurde.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 743 angenommen und für die Umbuchung Niederschlagswasser zu Schmutzwasser in die Berechnung mit einem Betrag von jährlich 150.601 Euro übernommen. Die Anzahl basiert auf Auswertungen aus dem September 2023 und berücksichtigt das jeweilige Durchschnittsvolumen der gemeldeten Zähler bei einer geschätzten Brauchwassermenge von 50 m³ pro Haushalt.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der ENTEGA AW festgesetzt.

Für die geplante Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf dem Zentralklärwirk werden auch im neuen Kalkulationszeitraum 2024/2025 keine Werte berücksichtigt.

Die Machbarkeitsstudie ist erstellt, eine Entscheidung über den Bau und mögliche Zuschüsse von Bund und/oder Land stehen allerdings noch aus.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen und entspricht einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in den beiden Kalkulationsjahren geplanten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden. Ausgangspunkt sind die Planzahlen 2024 unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und die Mittelfristige Investitionsplanung.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen für beide Jahre auf 3.016.000 Euro erhöht. Die Verzinsung wird mit 3,5% vorgenommen.

Im Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist vorgeschrieben, dass Überdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen sind, Unterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Die sich in der Nachberechnung des Kalkulationszeitraums 2019 bis 2021 festgestellte Unterdeckung sowohl bei den Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühren ist bei der Kalkulation der Jahre 2024 und 2025 und getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.

Der auf Basis der Daten 2017 bis 2019 in 2021 ermittelte Verteilschlüssel von 69,6% auf Schmutzwasser und 30,4% auf Niederschlagswasser wird weiterhin in der Gebührenkalkulation übernommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2024 und 2025:

Schmutzwassergebühr:	2,66 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	1,13 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2024 und 2025 bei der Schmutzwassergebühr zu einer Erhöhung um 0,51 Euro und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,20 Euro. Die Erhöhungen resultieren im Vergleich zum alten Kalkulationszeitraum 2022/2023 insbesondere aus höheren Betreiberentgelten für die Entega Abwasserreinigung GmbH & Co KG, gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und dem erforderlichen Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus der Spitzabrechnung der Kalkulationsperiode 2019-2021.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	32,07 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,66 Euro/m ³

Das Mobilitäts- und Tiefbauamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden.

Die entsprechenden Informationen der ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2024 und 2025 einen Satz in Höhe von 1,66 Euro/m³.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2024/2025 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2024 und die mittelfristige Finanzplanung zu übernehmen.

Darmstadt, 08.11.2023

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Anlagen

1. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2024 und 2025 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr
2. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2024 und 2025 für die Entleerungsgebühr für Kleinkläranlagen
3. Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 2024